

Satzung der Gemeinde Brüsewitz über den Bebauungsplan Nr. 12 „An den Rehwiesen“

Präambel

Auf Grund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bl. I S. 3634), der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch die Artikel 4, 46 und 85 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (GVBl. M-V S. 331), sowie nach § 86 LBauO M-V vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Brüsewitz vom 09.04.20 die folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „An den Rehwiesen“ der Gemeinde Brüsewitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V erlassen.

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung Brüsewitz hat in ihrer Sitzung am 17.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „An den Rehwiesen“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 20.07.18 bis 09.09.18 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) beteiligt worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung vom 08.03.2018 bis 08.04.18 durchgeführt. Sie wurde durch Aushang vom 29.03.18 ortsüblich bekannt gemacht.

Die durch die Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.04.2018 über eine Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am 25.04.19 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „An den Rehwiesen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V und der Begründung mit Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „An den Rehwiesen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V und der Begründung mit Umweltbericht lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.05.19 bis zum 01.07.19 für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 12 „An den Rehwiesen“ unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang vom 19.05.19 bis zum 31.05.19 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 28.05.19, Abgabefrist: 05.07.19.

Die Gemeindevertretung Brüsewitz hat in ihrer Sitzung am 25.07.19 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Gemeindevertretung hat am 25.08.19 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V und der Begründung mit Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „An den Rehwiesen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V und der Begründung mit Umweltbericht lag in der Zeit vom 30.08.20 bis zum 13.09.20 für jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 12 „An den Rehwiesen“ unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang vom 13.08.20 bis zum 14.09.20 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten Auslegung erfolgte mit Schreiben vom 23.08.20, Abgabefrist: 14.09.20.

Die Gemeindevertretung Brüsewitz hat in ihrer Sitzung am 09.04.20 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 12 „An den Rehwiesen“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.04.20 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde beiliegend.

Brüsewitz, 09.04.2020

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 26. MAI 2020 wird oberflächlich bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wittenförden, 26. MAI 2020

Bürgermeister

Die Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „An den Rehwiesen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V und der Begründung mit Umweltbericht wird hiermit ausgesetzt.

Brüsewitz, 09.04.2020

Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 12 „An den Rehwiesen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V und der Begründung mit Umweltbericht, sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.03.21 als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 19.03.21 bis zum 24.03.21 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf die Bestimmungen der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011, hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „An den Rehwiesen“ tritt mit Ablauf des 24.03.21 in Kraft.

Brüsewitz, 25.03.2021

Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV)

Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB i.V.m. §§ 16, 18, 19, 20 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl, z.B. 0,4

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II

FH 8,0 m Firsthöhe als Höchstmaß in m

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

o offene Bauweise

△△ nur Einzelhäuser oder Hausgruppen zulässig

△ nur Einzelhäuser zulässig

— Baugrenze

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschl. der Regenrückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung:

Abfallsammelplatz

Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen: Bäume

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Festsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Darstellung ohne Normcharakter

Flurstücksnummer

Grenzpunkte

Flurstücksgrenze

Vorhandene Bäume

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1 Allgemeine Wohngebiete

Innere der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete sind zulässig:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Innere der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete sind ausnahmsweise zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)
- Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO)

Innere der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO

- Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO)
- Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) nicht zulässig.

2 Bauweise

Als abweichende Bauweise wird festgesetzt, dass im Rahmen der offenen Bauweise die Länge der in § 22 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Haustormen auch mehr als 50 m betragen darf. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 BauNVO)

3 Höchstzulässige Zahl an Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten ist in den Einzelhäusern und Hausgruppen pro Haus max. 1 Wohneinheit zulässig.

4 Höhenbezugspunkt (§14 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO / §18 BauNVO)

Die Höhen der Straßen und Wege dürfen höchstens 0,15 m über oder unter den Bestandshöhen liegen. Die Oberkante (OK) des Fertigfußbodens im Erdgeschoß darf höchstens 0,20 m über der mittleren Höhe der OK der erschließenden und fertiggestellten Straße bzw. Weges liegen. Es wird von der Höhe mittig vor dem jeweiligen Grundstück ausgegangen. In den Allgemeinen Wohngebieten darf die maximale Firsthöhe nicht mehr als 8,00 m betragen.

5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 (1) und (2) BauNVO)

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA 4) ist vor Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ein Stauraum von mindestens 5,50 m Tiefe zu den öffentlichen Verkehrsflächen freizuhalten. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 1 bis WA 3 gilt dies nicht.

6 Freilächgestaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die nicht versiegelten Freiflächen der Baugrundstücke müssen gärtnerisch gestaltet werden.

7 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die nicht bebaubaren und als private Grünflächen festgesetzten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Die Bepflanzungen innerhalb der Fläche sind art- und fachgerecht zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Während der Bauphasen sind die Flächen durch artfeste Abzäunung gegen Verdichtung und Verschmutzung zu sichern.

8 Baumpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind standortgerechte, flachwurzelnde und kleinkronige Einzelbaumz zu pflanzen. Von den festgesetzten Standorten kann jedoch abgewichen werden. Die festgesetzte Anzahl der Bäume ist ober einzuhalten. Auf den Verkehrsflächen sind in einem angemessenen Anstand (10-20 m) ein standortgerechter, flachwurzelnder und kleinkroniger Einzelbaum (standortheimisch, mind. 16/18 cm Stammumfang, Obstbäume mind. 10/12 cm) bzw. standortgerechter Strauch zu pflanzen.

9 Anpflanzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB)

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern (und sonstigen Bepflanzungen) sind standortheimische Baum- und Straucharten und Laubbäume zu pflanzen. Bäume sind in folgender Qualität zu pflanzen: Höchststamm, mindestens 10 - 12 cm Stammumfang oder Heister, mindestens 200 - 250 cm Höhe; bei Obstbäumen: Hochstamm, mindestens 6 - 8 cm Stammumfang; Sträucher sind mindestens zweimal verpflanzt, mindestens 60 - 100 cm hoch, zu pflanzen. Eine Einzäunung gegen Wildverbiss (Höhe 2 m) ist vorzusehen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang der Gehölze sind Neupflanzungen gleicher Art an derselben Stelle vorzunehmen.

10 Oberflächenwasserableitung

Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird zentral gesammelt, rückgehalten und gedrosselt in die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Das anfallende Schmutzwasser soll ebenfalls über die öffentliche Kanalisation entsorgt werden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V

§ 1 Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des festgesetzten Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 12.

§ 2 Dächer

In den Allgemeinen Wohngebieten sind Dächer als Sattel-, Wal- und Flachdächer mit einem symmetrischen Neigungswinkel von 0° bis 49° auszubilden. In dem Allgemeinen Wohngebiet gilt für Dächer von Wintergärten, Terrassenüberdachungen und untergeordneten Bauteilen des Hauptgebüdes sowie für Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, dass abweichende Dachformen zulässig sind. Die Dachmaterialien sind frei wählbar, lediglich kupfer-, zink- und bleigedekten Materialien werden ausgeschlossen. Bei Sonnenkollektoren, Solarzellen und Photovoltaikanlagen ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen eine Blendwirkung für den öffentlichen Straßenverkehr und auch für die zukünftige Bebauung vermieden wird. Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs, z. B. durch ihre Blendwirkung bzw. Reflexionen, darf nicht gefährdet werden.

§ 3 Grundstücksfreiflächen

Zur Minderung der Versiegelung des Bodens sind für befestigte Flächen wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

§ 4 Barrierefreies Bauen

Die Gebäude in dem Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind nach den Vorschriften der DIN 18040 zu errichten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können zu einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

HINWEISE

(1) Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

(2) Grundstückseigentümer und alle am Baubeteiligten sind bei schädlichen Bodenveränderungen verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren (03841 / 3040 8620 - 4822 - 0). Konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen können z.B. LAGA-Einstufungen ab 22 oder auffällige Farbe oder Geruch sein.

(3) Die Untere Bodenschutzbehörde sollte bei abfallrechtlichen Einstufungen ab Z1 2 nach LAGA TR Boden 2004 vorsorglich hinzugezogen werden, um frühzeitig zu prüfen, ob Maßnahmen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlich werden können.

(4) Sollten bei Erdarbeiten Landkämpfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle.

(5) Zum Schutz der Population von (streng) geschützten Arten dürfen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG offensichtliche Quartiersplätze z.B. Altbäume und Sträucher sowie Nischen, Spalten und Böden in Gebäuden und Erdkeller) nicht zur Fortpflanzungszeit von 01.03. bis 30.09. für Baumaßnahmen beansprucht werden. Die Untere Naturschutzbehörde kann hiervon im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn ihr gegenüber zuvor gutachtlich nachgewiesen wird, dass mit der Beseitigung des abzureißenden Gebäudes/ des zu fallenden Altbau keine Vernichtung von Tieren besonders geschützter Arten oder deren Fortpflanzungstätten verbunden ist.

(6) Zum Schutz der Reptilien und Amphibien ist bei Erdarbeiten darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

(7) Entsorgung von Abfällen der Baustelle
Baubrühe (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennhaltung von Abfällen aus Beton, Ziegel, Fliesen, Glas, Metallen, Holzern nach Belastungen getrennt, Kunststoffen und sonstigen Bauschutt nach Maßgabe der GewAbfV vorbereitet werden. Gefährliche Abfälle sind je-weils getrennt zu halten. Materialien mit 10 % und mehr Bauschutt sind kein Boden und ebenfalls zu entsorgen. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

(8) Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen
Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg. Verantwortlich für die Anmeldung ist der nach Abfallsatzung dazu verpflichtete, in der Regel der Grundstückseigentümer.

(9) Die LAGA TR Boden 2004 ist anzuwenden. Bei Auffüllungen besteht eine abfallrechtliche Deklarationspflicht. Aushubmaterial mit mehr als 10 % Fremddanteilen wie Bauschutt ist i.d.R. nicht als Boden verarbeitbar sondern einer Wiederaufbereitungsanlage zuzuführen. Sind möglicherweise gefährliche Stoffe wie Schlacken oder Asbest enthalten sind besondere Sorgfalt und Maßnahmen erforderlich.

(10) Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in vorzuzurem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub (nicht Mutterboden) ist rüttelnd innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Hinweise: Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen.

(11) Auf den Baugrundstücken sind während der Bauphase die vorgesehenen nicht überbauten unbefestigten Flächen (künftige Vegetationsflächen der Baugrundstücke) durch artfeste Abzäunung gegen Verdichtung und Verschmutzung zu sichern.

(12) Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.

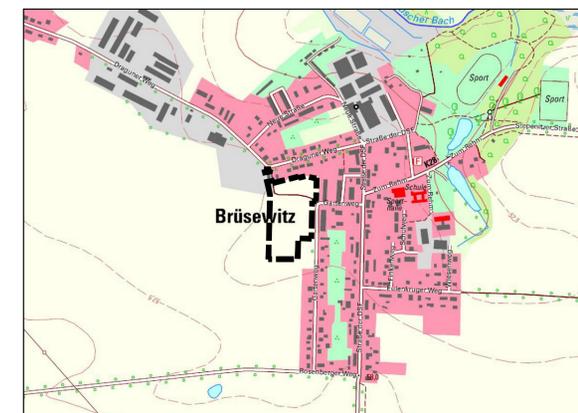
(13) Zum Schutz der Alleebäume ist bei Erdarbeiten im Kronenbereich um größere Wurzeln (≥ 3 cm) per Handschachtung auszusuchen; Schutz der Wurzeln vor Austrocknung und Frost durch Abdecken (Erdsulbricht).

(14) Den Eingriffen durch die im Plan festgesetzten Flächen werden Ökopunkten als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zugeordnet. Der Ausgleich von 28.598 KFA wird über die Ökokonten LUP-020 und LUP-030 abgegolten.

Gemeinde Brüsewitz

Bebauungsplan Nr. 12

"An den Rehwiesen"



Übersichtsplan

Quelle: Digitale Topographische Karte